

Entwurf Gebührenordnung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntgabe vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 22, 47) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) in der jeweils geltenden Fassung, des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. -2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. November 2024 (BGBl. 2024 | Nr. 361) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 22 und 29) in der jeweils geltenden Fassung hat der Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Zella-Mehlis / Oberhof in seiner Sitzung am 24.08.2026 folgende Elternbeitragssatzung beschlossen:

(1) Allgemeines und Geltungsbereich

Gemäß § 20 Abs. 1 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes (ThürKitaG) sind die Personensorgeberechtigten in angemessener Weise an der Finanzierung der Betriebskosten einer Einrichtung zu beteiligen.

Angelehnt an die Empfehlungen dieses Gesetzes und die Beitragsordnungen anderer Kindertagesstätten in Zella-Mehlis wurde vom Gemeindegemeinderat folgende Ordnung beschlossen.

Diese Gebührenordnung gilt für die christliche Kindertagesstätte Sonnenschein als Einrichtung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Zella-Mehlis/ Oberhof.

(2) Elternbeitragshebung

(1) Der Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Zella-Mehlis/Oberhof erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung Elternbeiträge sowie für die Verpflegung von Kindern eine Verpflegungspauschale nach Maßgabe dieser Ordnung.

(3) Elternbeitragsschuldner und Schuldner der Verpflegungspauschale

(1) Schuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungspauschale sind die Personenberechtigten oder der Personensorgeberechtigte (im Folgenden „Eltern“ genannt) der Kinder in Kindertageseinrichtungen.

(2) Eltern im Sinne dieser Ordnung sind die jeweiligen Personenberechtigten im Sinne des §7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungsberechtigten im Sinne des §7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII. Als Eltern/ Familie im Sinne dieser Ordnung gelten auch Alleinerziehende sowie Elternpaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben. Pflegefamilien gelten ebenfalls als Familie. Personen, denen die Erziehung durch Rechtsverordnung, Vertrag oder Vollmachten ganz oder teilweise übertragen wurde, stehen den Eltern insoweit gleich.

(3) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen, so haften sie als Gesamtschuldner.

(4) Entstehen und Ende der Elternbeitragsschuld und der Pflicht zur Tragung der Kosten für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten

(1) Die Elternbeitragsschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig mindestens vier Wochen vor der geplanten Aufnahme des Kindes schriftlich gegenüber dem Träger der Einrichtung wieder gekündigt haben. Sie endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem (dauerhaften) Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß §30 Abs. 1 ThürKigaG.

(2) Die Pflicht zur Tragung der Kosten für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung. Sie endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des zeitweisen oder dauerhaften Ausschlusses des Kindes.

(5) Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

(1) Der Elternbeitrag ist, außer in den Fällen des Punkt 6 als Monatsbeitrag dieser Beitragsordnung, zu entrichten.

Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Beitrages für den Monat zu zahlen.

(2) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung zeitweise z.B. an sogenannten

Brückentagen, zu Fortbildungszwecken geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei einer vorübergehenden Schließung oder einer vorübergehenden Einschränkung des Betriebes der Kindertageseinrichtung, z.B. aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes nach § 28 Abs. 1 IfSG, wegen höherer Gewalt.

(3) Der Elternbeitrag ist am 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an den Träger der Einrichtung zu entrichten.

Die Zahlung soll grundsätzlich bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen. Kosten wegen Zahlungsverzugs, Rückbuchungen sowie Stornierungsgebühren sind von den Eltern zu tragen.

(4) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

(5) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung oder eines Kuraufenthaltes die Kindertageseinrichtung über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Wochen nicht besuchen kann, kann der Elternbeitrag für den Monat der Abwesenheit des Kindes auf schriftlichen Antrag hin zur Hälfte erstattet werden. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.

(6) Elternbeitragsfreiheit

(1) Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate, ab 2027 die letzten sechsunddreißig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag geltend gemacht. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit geltend gemacht. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

(2) Sofern sich diesbezüglich Änderungen im ThürKigaG ergeben, findet die jeweils aktuell gültige Ordnung Anwendung.

(7) Höhe des Elternbeitrages

(1) Die Elternbeiträge werden für 11 Monate eines Kalenderjahres erhoben und sind bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu entrichten. Als beitragsfreier Monat wird der Juli festgelegt.

(2) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der Kinder der Familie, die kindergeldberechtigt sind und nach dem gewählten Betreuungsumfang. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß §20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

(3) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Für das Kindergartenjahr 2026/2027 (Oktober 2026 bis August 2027)

Täglicher Betreuungsumfang	Höhe des monatlichen Elternbeitrages auf Basis der Anzahl der Kinder einer Familie, die gleichzeitig in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Zella-Mehlis betreut werden			
	Elternbeitrag ab	1. Kind (100%)	2. Kind (80%)	3. Kind und jedes weitere (50%)
Bis 5 h (halbtags)	01.10.2026	120,00 €	96,00 €	60,00 €
Mehr als 5h bis 9h	01.10.2026	200,00 €	160,00 €	100,00 €
Mehr als 9h bis 10h (ganztags)	01.10.2026	220,00 €	176,00 €	110,00 €
Mehr als 10h bis 11h	01.10.2026	240,00 €	192,00 €	120,00 €

Ab dem Kindergartenjahr 2027/2028 (September 2027 bis August 2028)

Täglicher Betreuungsumfang	Höhe des monatlichen Elternbeitrages auf Basis der Anzahl der Kinder einer Familie, die gleichzeitig in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Zella-Mehlis betreut werden			
	Elternbeitrag ab	1. Kind (100%)	2. Kind (80%)	3. Kind und jedes weitere (50%)
Bis 5 h (halbtags)	01.09.2027	140,00 €	112,00 €	70,00 €
Mehr als 5h bis 9h	01.09.2027	220,00 €	176,00 €	110,00 €
Mehr als 9h bis 10h (ganztags)	01.09.2027	240,00 €	192,00 €	120,00 €
Mehr als 10h bis 11h	01.09.2027	260,00 €	208,00 €	130,00 €

Ab dem Kindergartenjahr 2028/2029 (September 2028 bis August 2029)

Täglicher Betreuungsumfang	Höhe des monatlichen Elternbeitrages auf Basis der Anzahl der Kinder einer Familie, die gleichzeitig in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Zella-Mehlis betreut werden			
	Elternbeitrag ab	1. Kind (100%)	2. Kind (80%)	3. Kind und jedes weitere (50%)
Bis 5 h (halbtags)	01.09.2028	160,00 €	128,00 €	80,00 €
Mehr als 5h bis 9h	01.09.2028	240,00 €	192,00 €	120,00 €
Mehr als 9h bis 10h (ganztags)	01.09.2028	260,00 €	208,00 €	130,00 €
Mehr als 10h bis 11h	01.09.2028	280,00 €	224,00 €	140,00 €

Ab dem Kindergartenjahr 2029/2030 (ab September 2029):

Täglicher Betreuungsumfang	Höhe des monatlichen Elternbeitrages auf Basis der Anzahl der Kinder einer Familie, die gleichzeitig in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Zella-Mehlis betreut werden			
	Elternbeitrag ab	1. Kind (100%)	2. Kind (80%)	3. Kind und jedes weitere (50%)
Bis 5 h (halbtags)	01.09.2029	180,00 €	144,00 €	90,00 €
Mehr als 5h bis 9h	01.09.2029	260,00 €	208,00 €	130,00 €
Mehr als 9h bis 10h (ganztags)	01.09.2029	280,00 €	224,00 €	140,00 €
Mehr als 10h bis 11h	01.09.2029	300,00 €	240,00 €	150,00 €

(4) Wird der vereinbarte Betreuungsumfang häufig (viermal im Monat) überschritten, kann der Träger nach schriftlicher Anhörung der Eltern den Elternbeitrag des nächsthöheren Betreuungsumfanges festsetzen.

(5) Wird ein Kind bis zur täglichen Schließzeit der Kindertageseinrichtung nicht abgeholt, werden pro angefangener halben Stunde 20,00 € zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.

(6) Wird ein Kind erstmalig in die Kindertageseinrichtung aufgenommen und eingewöhnt, so wird der Monat (in der Regel bis zu max. 4 Wochen), in dem die Aufnahme stattfindet, mit dem niedrigsten Betreuungsumfang (Stundenkorridor bis zu fünf Stunden) abgerechnet.

(8) Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungspauschale

(1) Für den mit der täglichen Verpflegung verbundenen organisatorischen und hauswirtschaftlichen Aufwand wird eine monatliche Verpflegungspauschale in Höhe von 46,24 Euro je Kind erhoben. Die Verpflegungspauschale wird gemäß § 29 Abs. 3 Thüringer Kindergartengesetz (ThürKigaG) bzw. der jeweils geltenden gesetzlichen Regelung den Eltern gesondert in Rechnung gestellt.

Vorbereitung Frühstück 0,5 h = 25 %	Vorbereitung und Nachbereitung Mittag 1 h = 50 %	Nachbereitung Vesper 0,5 h = 25 %
11,56 €	23,12 €	11,56 €

(2) Die Verpflegungspauschale werden in der Regel gemeinsam mit den Elternbeiträgen einmal jährlich per Bescheid nach Maßgabe dieser Ordnung festgesetzt. Punkt 5 Abs. 2 bis 5 dieser Ordnung gelten analog.

(3) Das Vertragsverhältnis sowie die Zahlung des Entgeltes für die Zubereitung, die Anlieferung des Essens und das Essen selbst (inkl. Getränke) werden direkt zwischen den Eltern und dem Speiseanbieter abgewickelt.

(4) Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, können gesondert privatrechtliche Entgelte erhoben werden.

(9) Festsetzung des Elternbeitrages, Auskunftspflichten

(1) Der Träger erlässt für die Berechnung der Elternbeiträge nach §7 Abs. 3 jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe des Elternbeitrages nach Maßgabe dieser Beitragsordnung hervorgeht. Die Bescheide werden Ende August erstellt und versandt.

(2) Die Ermäßigung nach Punkt 7 Abs. 2 (Mehrkinderbonus) kann nur gewährt werden unter Vorlage eines Nachweises des Kindes/der Kinder, die zusätzlich im Haushalt leben und kindergeldberechtigt sind. Werden die erforderlichen Nachweise nicht innerhalb von vier Wochen nach Anmeldung des Kindes/nach Aufforderung des Trägers erbracht, werden die Elternbeiträge in Höhe des für ein Kind maßgeblichen Beitrages festgesetzt.

(3) Änderungen in der Zahl der kindergeldberechtigten Kinder in einer Kindertageseinrichtung sind bei dem Träger unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Der Elternbeitrag wird für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungsmeldung erfolgt ist. Nicht bzw. nicht rechtzeitig gemeldete Änderungen, können bei Bekanntgabe der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung erhoben werden.

(10) Übernahme des Elternbeitrages

(1) Die Elternbeiträge können nach § 90 Abs. 2 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der Öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden.

(11) Gastkinder

(1) Gastkinder sind in der Regel Kinder, die nur vorübergehend und nicht regelmäßig die Kindertageseinrichtung des Ev. -Luth. Kirchengemeindeverbandes besuchen. Für diese Art der Aufnahme und Betreuung ist eine schriftliche Vereinbarung zu schließen.

(2) Die Betreuung von Gastkindern erfolgt für einen Zeitraum von maximal vier Wochen unter der Voraussetzung, dass freie Kapazitäten vorhanden sind.

(3) Unabhängig von der täglichen Betreuungszeit wird eine Tagesgebühr in Höhe von 30,00 € erhoben.

(4) Die Gebühren für Gastkinder sind im Voraus für den jeweiligen Betreuungszeitraum an den Träger der Einrichtung zu entrichten.

(12) Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 01.10.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung der Kindertageseinrichtung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Zella-Mehlis / Oberhof vom 01.04.2023 außer Kraft.

Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Zella-Mehlis / Oberhof
Zella-Mehlis, den

Pfarrer

Siegel

Vorsitzender
Gemeindekirchenrat